

**Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen Spiel 77
- blockweite Spiel 77 - Sonderauslosung -
in der 27. Kalenderwoche 2025**



Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de,
Hotline Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit: 0800 137 27 00

1. Organisation

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern ändert für die 27. Veranstaltung 2025 in der Zusatzlotterie Spiel 77 – Ziehungen am Mittwoch, 2. Juli 2025 und Samstag, 5. Juli 2025 - den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Spiel 77 - Sonderauslosung gemeinsam mit anderen Landeslotteriegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehungen um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden unter allen bei Lotto und Toto MV an einer oder mehreren der oben genannten Ziehungen der 27. Veranstaltung 2025 teilnehmenden Spielaufträgen der Zusatzlotterie Spiel 77 in dieser Gewinnklasse 3 Geldgewinne zu je 777.777,00 Euro und 300 Geldgewinne zu je 7.777,00 Euro.

Insgesamt kommen zur Auslosung:

- | | |
|-----|--|
| 3 | Geldgewinne zu je 777.777,00 Euro
bei einer zusätzlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 2.114.569 |
| 300 | Geldgewinne zu je 7.777,00 Euro
bei einer zusätzlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 21.146 |

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gemäß Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden alle Spielaufträge berücksichtigt, die in der 27. Kalenderwoche 2025 an den Ziehungen der Zusatzlotterie Spiel 77 am 2. und/oder 5. Juli 2025 teilnehmen.

5. Gewinnermittlung

Die Verteilung der zur Auslosung kommenden Geldgewinne auf die einzelnen Gesellschaften erfolgt durch Zulosung unter notarieller oder behördlicher Aufsicht (Nummernkreisvergabe nach dem Fondsbestand „Spiel 77“).

Die auf Lotto und Toto MV anzahlmäßig fallenden Gewinne werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht aus der Gesamtheit der bei Lotto und Toto MV teilnahmeberechtigten Spielaufträge ermittelt.

Der auf einen Spielauftrag fallende Geldgewinn in Höhe von 777.777,00 Euro schließt einen weiteren auf diesen Spielauftrag fallenden Gewinn gemäß Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt der auf einen Spielauftrag fallende Geldgewinn in Höhe von 7.777,00 Euro einen weiteren auf diesen Spielauftrag fallenden Gewinn gemäß Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die bei Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“ und unter www.lottomv.de bekannt gemacht. Bei Teilnahme mittels Kundenkarte, eines Abo-Spielauftrages oder über www.lottomv.de bzw. www.lotto.de werden die Gewinner schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Alle Gewinne werden entsprechend den Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV für Großgewinne ausgekehrt. Die Gewinne gemäß Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer bzw. Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

Bei Teilnahme mittels Kundenkarte bei Angabe einer Bankverbindung, eines Abo-Spielauftrages oder Spielen im Internet ist eine Zentralgewinnanforderung nicht erforderlich.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in den Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Auslage in der Annahmestelle bis zum 05.10.2025